

STELLUNGNAHME DES DEUTSCHEN FRAUENRATS

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz - KiMoG)

Berlin, 9.7.2026

Zusammenfassung

Das Bundesjustizministerium plant mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts entscheidende Neuerungen, um gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder künftig besser zu schützen und Betreuungsregelungen nach Trennung gesetzlich zu regeln. Erstmals soll festgeschrieben werden, dass das Miterleben von häuslicher Gewalt eine Kindeswohlgefährdung darstellt. Künftig soll außerdem häusliche Gewalt in allen sorge- und umgangsrechtlichen Entscheidungen berücksichtigt werden. Hierfür ist eine Analyse der Gefährdung sowie Maßnahmen zum Schutz der Gewaltbetroffenen und ihrer Kinder vorzunehmen. Dazu zählen z.B. Umgangseinschränkungen, -ausschluss oder auch Täterarbeit.

Der Deutsche Frauenrat begrüßt das Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz deshalb als lange erwartete Umsetzung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention. An einigen Stellen fordert der DF jedoch Nachschärfungen bzw. Klarstellungen ein, um zu verhindern, dass aus gut gemeinten Ansätzen Nachteile für gewaltbetroffene Frauen entstehen. So enthält der Referentenentwurf bzw. die Gesetzesbegründung Formulierungen, die gewaltbetroffene Elternteile, meist Mütter, als potenziell eingeschränkt erziehungsfähig beschreiben oder die Gewaltbetroffenen in familiengerichtlichen Verfahren dafür „bestrafen“ könnten, dass sie die Kinder nicht vor dem Miterleben der Gewalt an ihnen geschützt haben. Die betont geschlechtsneutrale Definition häuslicher Gewalt hält der DF in Bezug auf Partnerschaftsgewalt und auf Grundlage der Istanbul-Konvention für nicht haltbar.

Der DF begrüßt, dass der Gesetzentwurf kein gesetzliches Leitmodell im Umgangsrecht festschreibt, sondern verschiedene Betreuungsmodelle regelt. Dass die Möglichkeit einer gerichtlichen Anordnung des Wechselmodells eingeräumt wird, lehnt der DF ausdrücklich ab. Dieses Betreuungsarrangement kann zwar im Einzelfall sinnvoll sein, ist jedoch völlig ungeeignet für eine Anordnung gegen den Willen eines Elternteils. Kritisch bewertet der DF zudem die vorgesehene automatische Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge mit der Vaterschaftsanerkennung. Die vierwöchige Widerspruchsfrist ist insbesondere in Konfliktfällen und im zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt zu kurz bemessen. Die gemeinsame Sorgeerklärung bleibt aus Sicht des DF der richtige Weg für unverheiratete Eltern, die sich einig sind.

Schließlich verschärft der Gesetzentwurf die bestehenden rechtlichen Benachteiligungen von Regenbogenfamilien, in der großen Mehrzahl Mütterfamilien, indem die Umgangsrechte leiblicher, nicht rechtlicher Elternteile ausgeweitet werden. Der DF fordert daher eine zeitnahe und umfassende Reform des Abstammungsrechts, um die bestehende Diskriminierung von Regenbogenfamilien zu beenden.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts: Bewertung

Häusliche Gewalt als geschlechtsspezifisches Phänomen

Der Begriff der häuslichen Gewalt bezeichnet nach der Istanbul-Konvention in Artikel 3 Buchstabe b „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“. Umfasst sind somit sowohl die sog. Partnerschaftsgewalt als auch die innerfamiliäre Gewalt.

Für Deutschland weist die Polizeiliche Kriminalstatistik aus, dass der weit überwiegende Teil der Opfer häuslicher Gewalt weiblich ist (bspw. 70% in 2024), während der weit überwiegende Teil der Tatverdächtigen männlich ist (75%). Bei der Partnerschaftsgewalt ist das Geschlechterverhältnis im sogenannten Hellfeld noch deutlicher: 79% weibliche Opfer und 78% männliche Tatverdächtige¹. Die Fachpraxis weist zudem darauf hin, dass der Anteil männlicher Betroffener in der Statistik möglicherweise dadurch verzerrt sein könnte, dass Anwält*innen Tätern häufig zur Gegenanzeige raten. Die Dunkelfeldstudie LeSuBiA zeigt zudem, dass zwar auch Männer häusliche Gewalt erfahren, der Schweregrad der Gewalterfahrung bei Frauen über alle Gewaltformen hinweg jedoch deutlich höher ist.²

Obwohl von häuslicher Gewalt und auch von Partnerschaftsgewalt alle Geschlechter betroffen sind, stellt der Erläuternde Bericht zur Istanbul-Konvention entsprechend in Absatz 42 klar: „Häusliche Gewalt, die zwischen Beziehungspartnern stattfindet, [...] stellt eine Form von Gewalt dar, die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft und die durch eine klare Unterscheidung der Geschlechter gekennzeichnet ist.“ Die Istanbul-Konvention ist seit 2018 in Deutschland geltendes Recht. Bislang fehlt jedoch eine bundeseinheitliche Definition häuslicher Gewalt, wie das Expert*innengremium des Europarats GREVIO anmahnt.³

Der Deutsche Frauenrat begrüßt deshalb zunächst, dass der vorliegende Reformentwurf in §1632 BGB-E eine Definition häuslicher Gewalt mit direktem Bezug zu Artikel 3 Buchstabe b Istanbul-Konvention einführt und die verschiedenen Gewaltformen, inklusive psychischer und wirtschaftlicher Gewalt explizit nennt.

Die betont geschlechtsneutrale Definition, die in der Gesetzesbegründung durch ein verkürztes Zitat aus dem Erläuternden Bericht gestützt werden soll, kritisiert der Verband jedoch mit Verweis auf die Zahlen und die Konvention ausdrücklich und erwartet Nachbesserung. In einer Gesetzesbegründung sollte keine verkürzte Auslegung der Konvention festgeschrieben werden.

Die Gesetzesbegründung für § 1632 BGB-E fällt zudem negativ auf, weil sie eine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit für Betroffene von Partnerschaftsgewalt nahelegt, wenn diese durch Gewaltereignisse

¹ Bundeskriminalamt (2026): [Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2024](#) (zuletzt abgerufen am 1.7.2027).

² Leitgöb-Guzy, Nathalie; Bieber, Ina (2026): [Ergebnisse der Dunkelfeldstudie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag \(LeSuBiA\)“ I: Gewalterfahrungen innerhalb und außerhalb von \(Ex-\)Partnerschaften](#) (zuletzt aufgerufen am 8.7.2026).

³ GREVIO/Inf(2022)9: Rn. 10.

Angststörungen oder Depressionen entwickeln. Dies ist eine Missachtung der tatsächlichen Verantwortung, die ursächlich beim Gewaltausübenden liegt. Dessen Erziehungsfähigkeit muss hinterfragt und überprüft werden, da er nicht Kindeswohl dienlich handelt. Des Weiteren könnten aus diesem Zusatz in der Rechtsprechung Nachteile gewaltbetroffener Elternteile abgeleitet werden.

Bereits jetzt ist zu beobachten, dass es Müttern mitunter zum Nachteil ausgelegt wird, wenn sie mit ihren Kindern in ein Frauenhaus fliehen und die Kinder zu ihrem Schutz alles Gewohnte hinter sich lassen müssen. Dabei müsste es dem Täter zur Last gelegt werden, dass aufgrund der ausgeübten Gewalt die Kinder ihre gewohnte Umgebung verlassen müssen.

Der DF fordert:

- /// Die Definition von häuslicher Gewalt in § 1632 BGB-E muss mindestens mit Bezug auf Partnerschaftsgewalt einen Geschlechterbezug herstellen.
- /// Der folgende Halbsatz in Bezug auf gewaltbetroffene Elternteile ist dringend zu streichen: „wodurch dieser nicht oder nur noch eingeschränkt in der Lage ist, die Pflege und Erziehung seines Kindes wahrzunehmen.“ (Referentenentwurf KiMoG, S. 109)

Häusliche Gewalt bei Entscheidungen zu Sorge- und Umgangsrecht erkennen und berücksichtigen

Artikel 31 der Istanbul-Konvention sieht vor, dass häusliche Gewalt bei Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht berücksichtigt wird und dass die Ausübung von Sorge und Umgang nicht die Sicherheit des Kindes oder des gewaltbetroffenen Elternteils gefährden darf. GREVIO hält dazu fest: „Eine solide Risikobewertung und ein Screening auf eine Vorgeschichte häuslicher Gewalt, insbesondere Gewalt in der Partnerschaft gegen den anderen Elternteil, sind von wesentlicher Bedeutung, um zu gewährleisten, dass Gefahren für die Sicherheit und das Wohlergehen des nicht missbrauchenden Elternteils und des Kindes erkannt werden können und dass Entscheidungen über den Umgang mit dem Kind nicht die Fortsetzung von Missbrauch und Kontrolle erleichtern.“⁴ Sowohl GREVIO als auch die Fachpraxis⁵ mahnten hier in den vergangenen Jahren dringenden Handlungsbedarf an.

Der Deutsche Frauenrat begrüßt deshalb, dass § 1632 Abs. 2 BGB-E endlich klarstellt, dass häusliche Gewalt bei allen familiengerichtlichen Entscheidungen über das Sorge- und Umgangsrecht berücksichtigt werden muss und in den Ziffern 1 bis 7 Kriterien zur Bewertung der häuslichen Gewalt vorlegt.

Die Beschränkung auf Fälle, in denen häusliche Gewalt „vorliegt“, birgt allerdings die Gefahr, dass sich die Gerichte angesichts knapper Ressourcen begrenzen auf Fälle, in denen die Frauen bspw. bereits im Frauenhaus leben, Strafanzeigen gestellt wurden, Gewalt medizinisch dokumentierbar war oder Gewaltschutzanordnungen vorliegen. Gewalt beginnt jedoch weit vorher und auch der Kreislauf aus Macht, Kontrolle und daraus resultierender Gewaltausübung sollte im Sinne des gewaltfreien Aufwachsens von Kindern frühzeitig unterbrochen werden.

⁴ GREVIO/Inf.(2022)9: Rn. 220.

⁵ Siehe bspw. [Bündnis Istanbul-Konvention \(2025\): Alternativbericht 2025](#) (letzter Zugriff am 1.7.2026).

Der DF fordert:

- /// §1632 Abs. 2 BGB-E sollte auf Fälle „bei denen Anhaltspunkte häuslicher Gewalt vorliegen“ ausgeweitet und damit in Einklang mit der parallel geplanten Reform zu §156a FamFG gebracht werden.
- /// Fortbildungen sollten für alle am Verfahren beteiligten Professionen eingeführt werden, um die Dynamik von häuslicher Gewalt frühzeitig erkennen zu können.

Gefährdungsanalyse und Gefährdungsmanagement

Nach Artikel 51 der Istanbul-Konvention ist Deutschland verpflichtet, sicherzustellen, dass bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt eine Gefährdungsanalyse, eine Analyse der Gefahr von wiederholter Gewalt sowie darauf aufbauend ein Gefährdungsmanagement standardmäßig von beteiligten Behörden vorgenommen wird. In gewaltvollen Beziehungen kann besonders die Trennungs- und Nachtrennungsphase zu einer Steigerung der Gewalt bis hin zu Femiziden führen.

Der Deutsche Frauenrat begrüßt, dass mit §1632 Abs. 2 Ziffern 1-7 BGB-E den Familiengerichten konkrete Kriterien vorgegeben werden, um die künftige Gefahr für das gewaltbetroffene Elternteil und das Kind bzw. die Kinder einzuschätzen und Möglichkeiten zu prüfen, um diese abzuwenden.

Für eigene Ermittlungen und interinstitutionelle Zusammenarbeit müssen den Familiengerichten dafür ausreichend Ressourcen zur Verfügung stehen. Um häusliche Gewalt und ihre Dynamiken richtig einschätzen zu können bedarf es außerdem entsprechender Fachkenntnisse zu häuslicher Gewalt. Der DF verweist hierzu auf die geplante Reform des Familienverfahrensrechts.

Der DF fordert:

- /// Standardisierte, bundesweit abgestimmte Instrumente zur Risikoanalyse und -bewertung bei geschlechtsspezifischer Gewalt sowie verbindliche institutionsübergreifende Verfahren für sog. „Hochrisikofälle“ müssen zeitnah eingeführt werden.
- /// Familiengerichte müssen im Sorgerechts- oder Umgangsverfahren einen Vergleich oder Beschluss aus dem Gewaltschutzverfahren berücksichtigen.
- /// Die interne Bewertung der Abarbeitung von Gewaltschutzverfahren bei Gericht sollte entsprechend dem besonderen großen Aufwand, den diese Verfahren mit sich bringen, erhöht werden.
- /// Richter*innen an Familiengerichten müssen verpflichtend zu den Formen häuslicher Gewalt und ihrer Dynamiken, ihrer gesundheitlichen Auswirkungen auf gewaltbetroffene Elternteile und zu den Folgen miterlebter Gewalt für Kinder aus- und weitergebildet werden.

Miterleben von häuslicher Gewalt ist Kindeswohlgefährdung

Gewaltbetroffene Mütter und ihre Kinder werden noch immer regelmäßig durch sorge- und umgangsrechtliche Entscheidungen gefährdet, weil der Umgang mit beiden Elternteilen – auch mit gewaltausübenden – für das Kindeswohl als förderlich angesehen wird. Das Miterleben von Gewalt, wenn sie sich nicht gegen das Kind selbst richtet, wird dagegen nicht als Gefährdung des Kindeswohls erkannt, obwohl die Forschung zeigt, dass dies die kindliche Entwicklung negativ beeinflusst.⁶ Das Kindeswohl selbst ist bislang ein unbestimmter Rechtsbegriff und wird stark unterschiedlich ausgelegt.

⁶ Kindler, Heinz (2013): Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick, in:

Mit § 1626 BGB-E will der Gesetzgeber diesen Missstand endlich beseitigen und erkennt in Abs. 3 Nr. 5 an, dass zum Kindeswohl auch der Schutz vor dem Miterleben von Gewalt gegen Bezugspersonen gehört. Entsprechend werden in § 1666 Abs. 3 BGB-E Maßnahmen ergänzt, die Kinder vor gewaltausübenden Eltern teilen schützen. Damit entspricht der Entwurf Artikel 26 Istanbul-Konvention, der den Schutz von Kindern, die Gewalt miterleben vorgibt.

Der DF begrüßt ausdrücklich, dass so eine Schutzlücke für Kinder und gewaltbetroffene Mütter geschlossen werden kann. Dabei darf aus dieser Formulierung kein Nachteil für die gewaltbetroffenen Personen entstehen.

Der DF empfiehlt:

/// Verantwortung für den Schutz vor dem Miterleben von Gewalt an Bezugspersonen darf nicht primär bei der gewaltbetroffenen Person liegen, sondern ist eindeutig bei der gewaltausübenden Person zu verorten. Eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung erscheint hierzu notwendig.

Kein gemeinsames Sorgerecht und kein Wechselmodell bei häuslicher Gewalt

Täter häuslicher Gewalt nutzen das gemeinsame Sorgerecht häufig, um Gewalt und Kontrolle über die Ex-Partnerin aufrecht zu erhalten. Während das gemeinsame Sorgerecht im Idealfall dazu beiträgt, dass beide Elternteile Entscheidungen gemeinsam und zum besten Wohl des Kindes treffen, ist bei gewaltbetroffenen Familien regelmäßig nicht von einer kooperativen Elternschaft auszugehen. Die Eckpunkte des Justizministeriums für eine Reform des Abstammungs- und des Kindschaftsrechts aus 2024 hatten deshalb vorgesehen, dass bei Partnerschaftsgewalt ein gemeinsames Sorgerecht regelmäßig nicht in Betracht kommt.

Der vorliegende Referentenentwurf ermöglicht die Übertragung der Alleinsorge bei häuslicher Gewalt über §§ 1626 und 1632 sowie den § 1635 BGB-E im entsprechenden Einzelfall. Damit wird die aktuelle Gesetzeslage zunächst konkretisiert, die bislang von den Gerichten zu wenig angewendet wird. Eine echte Klarstellung erscheint jedoch geboten, um die gerichtliche Praxis im Einklang mit menschenrechtlichen Vorschriften zu stärken.

Um Gewaltdynamiken zu unterbrechen, ist die in § 1635 Abs. 3 BGB-E vorgeschlagene Sorgerechts-Vollmacht als milderes Mittel zudem nicht geeignet.

Der DF fordert:

/// Untertitel 2 des zu reformierenden Kindschaftsrechts ist in §§ 1634 und 1635 BGB-E um den Zusatz zu ergänzen, dass die Aufrechterhaltung oder Begründung eines gemeinsamen Sorgerechts bei Partnerschaftsgewalt in der Regel nicht in Betracht kommt.

Auch das sog. Wechselmodell, bei dem Eltern das Kind zu gleichen Teilen betreuen, setzt ein großes Maß an Kooperationsfähigkeit und eine vertrauensvolle Elternbeziehung voraus, von der bei häuslicher Gewalt nicht ausgegangen werden kann. Der DF sieht hier den Bedarf einer Klarstellung.

Der DF fordert:

/// Im Gewaltfall sollte das Wechselmodell ausgeschlossen werden. Dies kann bspw. in §1683 Abs. 3 Nr. 3 BGB-E ergänzt werden.

Umgangsbeschränkung und -ausschluss bei häuslicher Gewalt

Die aktuelle Rechtslage und gerichtliche Praxis, die zu oft Umgangsregelungen gegenüber Gewaltschutz priorisiert, führt nicht nur dazu, dass Kinder belastet und gefährdet werden, sondern auch dazu, dass die (traumatisierte) Mutter gezwungen ist, dem gewaltausübenden Vater weiterhin zu begegnen, mit ihm Kontakt zu halten und Einigungen über Umgangsregelungen mit diesem auszuhandeln. Umgangssituationen, in denen beispielsweise Kinder übergeben werden und die Mutter auf den gewaltausübenden Vater trifft, sind noch immer besonders gefährliche Situationen für Mütter und enden nicht selten mit Gewalt oder sogar mit der Tötung der Mutter und/oder der Kinder durch den Vater.

Um dem entgegenzuwirken, sieht der Referentenentwurf im neu geordneten „Untertitel 6 Umgang und Auskunft“ Einschränkungen des Umgangsrechts für gewaltausübende Elternteile vor.

Während § 1680 Abs. 2 BGB-E zunächst festhält, dass der Umgang mit beiden Eltern und weiteren Bezugspersonen in der Regel Kindeswohl dienlich ist, wird die Regelvermutung darauffolgend eingeschränkt für Personen, die Gewalt gegen das Kind oder Gewalt gegen ein Elternteil oder eine Bezugsperson ausgeübt haben, „sofern die Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat“.

Der DF begrüßt, dass die Regelvermutung der Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs mit einem gewaltausübenden Elternteil beschränkt wird. Die Eingrenzung auf Fälle, bei denen die Gewalt gegen Elternteile oder Bezugspersonen nachweisbare Auswirkungen hat, kritisiert der Verband aber mit Verweis auf die Forschungslage.

Der DF fordert:

/// Der zweite Halbsatz in § 1680 Abs. 2 Nr. 2 „sofern diese Gewalt Auswirkungen auf das Kind hat“ sollte gestrichen werden.

Hier wäre sogar eine Umkehr der Regelvermutung denkbar. Wenn festgehalten wird, dass der Umgang mit gewaltausübenden Elternteilen in der Regel nicht dem Kindeswohl dient, obliegt es dem gewaltausübenden Elternteil zu beweisen, dass das Gegenteil der Fall ist.

In der Gesetzesbegründung für § 1684 BGB-E findet sich zudem die fragwürdige Feststellung: „Denn der Kontakt zwischen einem Elternteil und dem Kind kann auch förderlich für das Kind sein, wenn dieser Elternteil gegenüber dem anderen Elternteil Gewalt ausübt.“ (Referentenentwurf KiMoG, S. 156). Bei einer aktuellen fortlaufenden Gewaltausübung gegenüber einem Elternteil ist davon auszugehen, dass die gewaltausübende Person weder Verantwortung für ihr Verhalten übernimmt noch sich von der Gewalt distanziert. Es ist nicht davon auszugehen, dass in dieser Situation ein Kontakt für das Kind förderlich ist, weil mindestens von einem Loyalitätskonflikt des Kindes und einer zusätzlichen Belastung des gewaltbetroffenen Elternteils auszugehen ist. Der Deutsche Frauenrat empfiehlt deshalb hier eine Streichung.

Mit Blick auf die Gefährdung der gewaltbetroffenen Elternteile, meist Mütter, sieht der Entwurf in § 1684 Abs. 3 BGB-E vor, dass Familiengerichte auch bei Partnerschaftsgewalt und zum Schutz des betroffenen Elternteils den Umgang aussetzen oder ausschließen können. Der Deutsche Frauenrat begrüßt den grundsätzlichen Vorstoß. Der Verband kritisiert jedoch, dass es sich hier um eine Kann-Regelung handelt, obwohl die Regelung nur gelten soll, wenn dies „zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils (...) geboten ist.“

Außerdem fällt auf, dass anders als in § 1632 BGB-E vom Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention abgewichen wird und bspw. zur Abwendung von psychischer Gewalt keine Umgangsbeschränkungen oder Ausschluss vorgesehen ist. Der Entwurf wird dadurch inkongruent und der erheblichen Belastung, die psychische Partnerschaftsgewalt bedeutet, nicht gerecht.

Der DF fordert:

/// § 1684 Abs. 3 muss als Soll-Regelung ausgestaltet werden und auch die geistige und seelische Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils schützen.

Pflicht zur Rücksichtnahme (Wohilverhaltenspflicht) bei häuslicher Gewalt

Täter häuslicher Gewalt verfolgen in familiengerichtlichen Verfahren häufig die Strategie, der Mutter zu unterstellen, sie würde die Gewalt erfinden oder aufbauschen und sie nutzen, um die Kinder gegen den gewaltausübenden Vater aufzubringen und diese von ihm zu entfremden. Auch in deutschen Gerichtssälen hat die unwissenschaftliche These der sogenannten „Parental Alienation“ leider Verbreitung gefunden. Das führt immer wieder dazu, dass gewaltbetroffenen Elternteilen Verstöße gegen die sog. Wohilverhaltens- oder Loyalitätspflicht angelastet werden, was weitreichende umgangs- und sorgerechtliche Konsequenzen haben kann, obwohl eine Legaldefinition dieser Pflicht bislang fehlte.

Der DF begrüßt deshalb, dass die Pflicht zur Rücksichtnahme nun als Pflicht gegenüber dem Kind und nicht gegenüber dem anderen Elternteil in §§ 1682 BGB-E in Bezug auf die elterliche Sorge und in § 1627 Abs. 3 BGB-E in Bezug auf den Umgang definiert wird. Der DF begrüßt auch, dass gleichzeitig festgehalten wird, dass diese Pflicht jeweils nicht erfüllt werden muss, wenn es für den Elternteil „unzumutbar“ sei. Allerdings fehlt sowohl im Gesetz als auch in der Gesetzesbegründung eine eindeutige Klarstellung, dass die Unzumutbarkeit bei häuslicher Gewalt vorliegt. Dies sieht der Verband als dringend erforderlich an, um künftig sicherzustellen, dass gewaltbetroffene Elternteile, meist Frauen, nicht sorge- oder umgangsrechtlich Nachteile für ihr Gewalterleben erdulden.

Aus Sicht des Deutschen Frauenrats sollte die Pflicht zur Rücksichtnahme vielmehr in Richtung des gewaltausübenden Elternteils gedacht werden und sich hieraus konkrete Verpflichtungen zur Verhaltensänderung ergeben, wie eine Gewaltverzichtserklärung sowie Teilnahme an einem fachspezifischen Beratungsangebot und/oder einem sozialen Trainingskurs.

Der DF fordert:

/// In §§ 1627 Abs. 3 und 1682 Abs. 1 Satz 2 BGB-E sollte ein Verweis aufgenommen werden, dass sich die Unzumutbarkeit aus eigener Gewaltbetroffenheit bzw. der Gewaltausübung des anderen Elternteils gegen das Kind ergibt. Diese Klarstellung sollte auch in der Gesetzesbegründung erfolgen.

/// Bei häuslicher Gewalt gehört zur Pflicht zur Rücksichtnahme auch, dass der gewaltausübende Elternteil Verantwortung für sein Verhalten übernimmt und Schritte zur Verhaltensänderung geht.

Täterarbeit und weitere Voraussetzungen für (begleiteten) Umgang bei häuslicher Gewalt

Täterarbeit zielt darauf ab, dass gewaltausübende Menschen Verantwortung übernehmen, dass sie Verhaltensmuster, die zu Gewalt führen, erkennen und verändern und dass sie gewaltfreie Beziehungsmuster erlernen. Täterarbeit nach dem Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt priorisiert dabei die Sicherheit der Gewaltbetroffenen und stellt einen wichtigen Baustein in der sekundären Gewaltprävention dar.

Der vorliegende Referentenentwurf sieht sowohl im Zusammenhang mit dem Kindeswohl als auch mit dem Umgangsrecht in § 1666 Abs. 3 Satz 2 BGB-E bzw. §1684 Abs. 4 Satz 2 BGB-E die Anordnung von Täterarbeit zur Abwendung einer Gefahr für das Kindeswohl vor.

Der Deutsche Frauenrat begrüßt diese Aufwertung der Täterarbeit. Der Vorschlag geht aber noch nicht weit genug. Um zu verhindern, dass Täter nach einer Gewaltbeziehung entweder „rückfällig“ werden oder den Umgang nutzen, um die Gewalt und Kontrolle der Ex-Partnerin fortzusetzen, braucht es den erkennbaren Willen zur Verhaltensänderung, der sich durch eine Verantwortungsübernahme für die Gewalt, eine Gewaltverzichtserklärung und die Teilnahme an einem Täterprogramm manifestiert.

Dieser Gedanke findet sich im neuen § 1632 Abs. 2 Nr. 5 BGB-E wieder, wenn das Gericht „das nach dem Gewaltereignis gezeigte Verhalten der Person, die häusliche Gewalt ausgeübt hat“ in die Risikoanalyse mit einfließen lassen und Entscheidungen über Sorge und Umgang darauf aufbauen sollen. Die nun vorgeschlagene Möglichkeit der Anordnung von Täterarbeit ist dagegen noch nicht ausreichend.

Wie die Analyse der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt deutlich macht, wird Täterarbeit in Deutschland noch nicht flächendeckend wahrgenommen oder angeordnet. Als vielversprechender Ansatz wird dort deshalb die Verknüpfung mit dem Umgangsrecht eingeschätzt.⁷ Dazu wäre auch ein massiver flächendeckender Ausbau der Täterarbeit notwendig. In Deutschland gibt es bislang insgesamt nur 125 Einrichtungen der Täterarbeit, während allein die Polizei jährlich zehntausende Täter*innen registriert und noch mehr Täter*innen nicht gemeldet werden.⁸

Der DF fordert:

- /// Voraussetzung für (begleiten) Umgang muss immer eine Gewaltverzichtserklärung, die Verantwortungsübernahme für die Gewalt sowie die Teilnahme an Täterprogrammen seitens des gewaltausübenden Elternteils sein.
- /// Das Angebot für Täterarbeit sollte dringend barrierefrei und mehrsprachig ausgebaut werden.

⁷ Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt (2026): [Was passiert mit den Tätern? Zugangswege in die Täterarbeit in Recht und Praxis](#), S. 36 (letzter Zugriff am 1.7.2026).

⁸ Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt (2026).

Umgangspflegschaft und Fortbildung von Umgangspfleger*innen

In Fällen häuslicher Gewalt kommt Umgangspfleger*innen, die begleiteten Umgang ermöglichen oder die Umgangspflegschaft ausüben, eine große Verantwortung zu, die Schutz- und Sicherheitsinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils und ihrer Kinder sicherzustellen. Ehrenamtliche und Laien sollten auch zur eigenen Sicherheit vor diesen Anforderungen geschützt werden.

Der DF begrüßt zunächst, dass mit § 1685 Abs. 3 BGB-E festgelegt wird, dass die entsprechende Person über Fachkenntnisse verfügen muss. In der Gesetzesbegründung werden hier Kenntnisse zu häuslicher Gewalt erwähnt. Die Formulierung lässt allerdings aus Sicht des Deutschen Frauenrats noch zu viel Spielraum.

Der DF fordert:

- /// Auch für Umgangspfleger*innen muss die verpflichtende Aus- und Fortbildung zu den Formen häuslicher Gewalt und ihrer Dynamiken, ihrer gesundheitlichen Auswirkungen auf gewaltbetroffene Elternteile und zu den Folgen miterlebter Gewalt für Kinder gesetzlich verankert werden.
- /// Die Fortbildung muss wissenschaftlich fundiert sein und eine kindeswohlorientierte und gewaltsensible Haltung einnehmen: Pseudowissenschaftliche Konzepte wie Eltern-Kind-Entfremdung dürfen nicht Bestandteil von Fortbildungen sein, da sie in der Praxis dazu führen, den Gewaltschutz auszuhebeln. Dies ist durch verbindliche Curricula und Zertifizierungen zu garantieren.

§ 1686 BGB-E regelt die Umgangspflegschaft getrennt vom begleiteten Umgang und legt zunächst in Abs. 1 Nr. 1 fest, dass diese angeordnet werden kann, wenn Elternteile dauerhaft oder wiederholt erheblich die Pflicht zur Rücksichtnahme verletzen. Hier wäre eine Einschränkung bei Anhaltspunkten zu häuslicher Gewalt hilfreich, um deutlich zu machen, dass die Umgangspflegschaft nicht dann angeordnet werden sollte, wenn die Pflicht zur Rücksichtnahme für den gewaltbetroffenen Elternteil unzumutbar war.

In Abs. 2 wird geregelt, dass die Umgangspflegschaft angeordnet werden kann, wenn sie zum Schutz eines Elternteils erforderlich ist. Anders als in Abs. 1 Nr. 2 wird dabei kein Einverständnis des gewaltbetroffenen Elternteils vorausgesetzt. Die Anordnung einer Umgangspflegschaft ist ein erheblicher Eingriff in das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil des Sorgerechts. Sie kann deshalb nicht als milderer Mittel zum Umgangsausschluss betrachtet werden. Geschieht sie gegen den Willen der gewaltbetroffenen Person kann sie ein traumatisches Erlebnis darstellen und die Selbstwirksamkeit der Mutter deutlich schwächen. Auch mit Blick auf das Kindeswohl ist die Umgangspflegschaft in Gewaltfällen ein Mittel, das es genau zu prüfen gilt. Sie gewährleistet weder die körperliche noch psychische Unversehrtheit des Kindes während des Umgangs.

Es ist deshalb zu begrüßen, dass die Regelung in Absatz 2 deutlich macht, dass Umgangsausschluss in Gewaltfällen der Umgangspflegschaft vorzuziehen ist.

Gewaltschutz für Migrantinnen mit eheabhängigem Aufenthaltstitel

Frauen mit Migrationsgeschichte sind in Deutschland besonders häufig von Gewalt betroffen und gleichzeitig besonders schlecht geschützt. Unter anderem für Frauen, deren Aufenthaltstitel vom Ehemann abhän-

gig ist, ist es während der ersten drei Jahre in Deutschland kaum möglich sich zu trennen, ohne den Aufenthalt zu gefährden und damit womöglich eine Trennung von den Kindern zu riskieren. Für geflüchtete Frauen ist es aufgrund der Wohnsitzauflage oft nicht möglich, einen Platz im Frauenhaus aufzusuchen. Während die vorliegende Reform des Kindschaftsrechts den Gewaltschutz vieler gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kinder deutlich verbessert, bleiben für diese besonders vulnerable Gruppe entscheidende Schutzlücken bestehen.

Der DF fordert:

- /// Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für Gewaltbetroffene ist unabhängig vom Bestand oder der Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft einzuführen und die erste eigenständige Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre zu erteilen.
- /// Die Ehebestandszeit sollte entsprechend gestrichen oder auf ein Jahr herabgesetzt werden.
- /// Die Wohnsitzauflage des § 12a AufenthG sollte gestrichen werden.

Individuell passende Betreuungsmodelle statt Priorisierung eines Leitmodells

Frauen übernehmen den überwiegenden Teil der unbezahlten Sorgearbeit in Familien. Auch Paare, die sich Sorgearbeit fair teilen, kehren häufig nach der Geburt des ersten Kindes zu einer geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung zurück – zu Lasten der eigenständigen Existenzsicherung von Frauen.

Trennen sich Eltern, zeigen sich u.a. die Folgen des Erwerbs- und Sorgearrangements: Zwar ist die Wahl des passenden Betreuungsarrangements für jede Trennungsfamilie individuell, dennoch praktiziert die große Mehrheit nach Trennung und Scheidung ein Residenzmodell mit einem hauptbetreuenden Elternteil, ganz überwiegend Müttern. Schätzungen zufolge praktizieren nur knapp fünf Prozent aller Trennungsfamilien ein Wechselmodell.⁹

Gerade vor dem Hintergrund der gelebten Betreuungsarrangements nach Trennung und Scheidung, begrüßt der Deutsche Frauenrat ausdrücklich, dass im Entwurf erstmals verschiedene Betreuungsmodelle in § 1683 Abs. 3 BGB-E geregelt werden: die alleinige oder „ganz überwiegende Betreuung“ durch einen Elternteil (Residenzmodell), die Betreuung durch beide Elternteile „zu wesentlichen Teilen“ (erweiterter Umgang) und die „hälftige oder nahezu hälftige Betreuung“ durch beide Eltern (sog. Wechselmodell). Es ist gut, dass hier ausdrücklich auf die Festlegung eines Leitmodells verzichtet wird.

Der DF fordert:

- /// Bei der Beschreibung des erweiterten Umgangs bedarf es einer Klarstellung, dass ein Elternteil den überwiegenden Anteil der Betreuung übernimmt.

Kritisch ist zu sehen, dass der Entwurf die Möglichkeit zur gerichtlichen Anordnung des Wechselmodells vorsieht (§ 1683 Abs. 2 BGB-E). Das Wechselmodell ist äußerst voraussetzungsvoll, denn es stellt hohe Anforderungen an die elterliche Kooperation und an die finanziellen Möglichkeiten der Beteiligten. Es mag im Einzelfall die richtige Wahl sein, wenn Eltern und Kind(er) unter Wahrung des Kindeswohls einvernehmlich dieses Betreuungsarrangement leben möchten und alle Rahmenbedingungen stimmen. Eine Anordnung

⁹ Universität Duisburg-Essen (2021): Lieber bei Mama, bei Papa oder bei beiden? <https://www.uni-due.de/2021-05-17-studie-trennungskinder> (letzter Zugriff am 2.7.2026).

gegen den Willen mindestens eines Elternteiles hat allerdings keine Aussicht auf ein friedvolles und konfliktarmes Aufwachsen des betroffenen Kindes.

Der DF fordert:

/// Eine gerichtliche Anordnung des Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils geht in die vollkommen falsche Richtung. Der DF lehnt den Vorschlag ausdrücklich ab und fordert eine Klarstellung im Entwurf.

Alleinerziehende nicht an den Umgangskosten beteiligen

Umgangskosten, wie Fahrt- oder Übernachtungskosten, müssen grundsätzlich durch den Umgangsberechtigten selbst getragen werden. Der Entwurf sieht nun vor, dass der hauptbetreuende Elternteil an den Umgangskosten beteiligt werden kann, wenn die alleinige Kostentragungspflicht des umgangsberechtigten Elternteils grob unbillig ist (§ 1692 Abs. 2 BGB-E). Alleinerziehende sind schon heute besonders häufig von Einkommensarmut bedroht oder betroffen.

Der DF fordert:

/// Die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, Alleinerziehende an den Umgangskosten zu beteiligen und ihre finanzielle Situation weiter zu verschärfen, lehnt der DF ab. Die geplante Regelung soll gestrichen werden.

Gemeinsame Erklärung für gemeinsames Sorgerecht beibehalten

In Deutschland treffen Eltern insgesamt für rund 90 Prozent der Kinder die Entscheidung zur gemeinsamen Sorge durch Heirat oder gemeinsame Erklärung.¹⁰ Die aktuelle Rechtslage sieht bei nicht-verheirateten Eltern die Abgabe einer gemeinsamen Sorgeerklärung vor. Dies entspricht der Anforderung aus §1627 BGB, die elterliche Sorge „in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben“. Für den Deutschen Verein liegt deshalb die Folgerung nahe, dass „in Fällen, in denen Eltern keine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, viele Konstellationen vorhanden sind, in denen die Ausübung der gemeinsamen Sorge konfliktbehaftet und nicht per se kindeswohl dienlich ist“.¹¹

Der Entwurf erklärt die gemeinsame elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern dagegen zum Regelfall (§1629 Abs. 2 BGB-E). Mit der Anerkennung der Vaterschaft soll künftig automatisch auch die gemeinsame elterliche Sorge begründet werden. Den Eltern wird jedoch eine Widerspruchsfrist von vier Wochen eingeräumt, die mit der Abgabe der Vaterschaftsanerkennung beziehungsweise der Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung beginnt.

Zwar ist grundsätzlich zu begrüßen, dass der Entwurf eine Widerspruchsmöglichkeit vorsieht. Die vorgesehene Frist von lediglich vier Wochen ist jedoch deutlich zu kurz bemessen (§ 1630 BGB-E). Erfolgt die Vaterschaftsanerkennung im zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt, befindet sich die Mutter regelmäßig

¹⁰ Berechnung des VAMV Bundesverband (2024): Eckpunkte Kindschaftsrecht: Im Sinne des Kindes? Etwas Licht und viel Schatten. <https://vamv.de/de/presse/pressemitteilungen/eckpunkte-kindschaftsrecht-im-sinne-des-kindes-et-was-licht-und-v/> (letzter Zugriff am 2.7.2025).

¹¹ Deutscher Verein (2020): Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts, S.8.

in einer besonders vulnerablen Situation. Sie kann aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert sein, innerhalb der kurzen Frist eine informierte und selbstbestimmte Entscheidung über einen Widerspruch gegen die gemeinsame elterliche Sorge zu treffen.

Der DF fordert:

/// Die Abgabe einer gemeinsamen Sorgeerklärung bleibt der richtige Weg für unverheiratete Eltern, die sich einig sind. Die aktuelle Regelung sollte beibehalten werden. Wird am vorgelegten Vorschlag festgehalten, sollte die Widerspruchsfrist deutlich verlängert werden.

Rechtliche Anerkennung von Mütter-Familien

Trotz wichtiger Schritte zum Abbau der rechtlichen Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare, insbesondere der „Ehe für Alle“ im Jahr 2017, bestehen tiefgreifende rechtliche Benachteiligungen von Regenbogenfamilien fort. Insbesondere ging das Eheöffnungsgesetz nicht mit Anpassungen im Abstammungsrecht einher, so dass etwa bei lesbischen (Ehe-)paaren die nicht-austragende Mutter mit Geburt des Kindes weiterhin nicht automatisch Elternteil wird. Das heißt, Mütter-Familien, die über 90 Prozent der Regenbogenfamilien ausmachen¹², werden weiterhin auf das Adoptionsrecht verwiesen und damit auf langwierige Verfahren, die mit erheblichen Rechtsunsicherheiten und psychischen und ggf. finanziellen Belastungen verbunden sind.¹³

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die geplante Reform des Kindschaftsrechts die notwendigen Anpassungen im Abstammungsrecht ausspart und somit an der bestehenden Diskriminierung von Regenbogenfamilien festhält. Hinzukommt, dass die vorgelegten Reformvorschläge de facto eine Verschlechterung der rechtlichen Situation von ohnehin benachteiligten Regenbogenfamilien darstellen.

Besonders betroffen sind hierbei die vielen Mütter-Familien, die sich für eine Befruchtung mit privaten Samenspenden ohne ärztliche Assistenz und gegen eine ärztlich assistierte Insemination mit anonymen Spendernsamen entscheiden.¹⁴ Gründe sind insbesondere die hohen Kosten der ärztlichen Begleitung und/oder der Wunsch, dem Kind den Kontakt zu dem leiblichen Vater zu ermöglichen. Schon die aktuelle Rechtslage birgt für diese Familien erhebliche Rechtsunsicherheiten, denn Spender können die Zustimmung zur aktuell notwendigen Stiefkind-Adoption der nichtgebärenden Mutter zur Erlangung der rechtlichen Elternschaft verweigern.

Der vorgelegte Reformentwurf spitzt diese Rechtsunsicherheiten weiter zu: Leiblichen Elternteilen – nicht rechtlichen Elternteilen – wird ein Umgangsrecht mit dem Kind eingeräumt, wenn sie ein ernsthaftes Interesse an dem Kind gezeigt haben und der Umgang dem Kindeswohl dient (§1691 Abs. 1 BGB-E). Das Umgangsrecht wird lediglich in den Fällen von ärztlich assistierten Samenspenden ausgeschlossen (§1691 Abs. 3 BGB-E). Mütter-Familien, die mit privaten Samenspenden, ein Kind bekommen haben sind dagegen von der Regelung betroffen und ihre rechtliche Situation verschlechtert sich somit weiter. Der DF lehnt diese Regelung daher ausdrücklich ab.

¹² Lisa de Vries (2021): Regenbogenfamilien in Deutschland. Ein Überblick über die Lebenssituation von homo- und bisexuellen Eltern und ihren Kindern. Deutsches Jugendinstitut.

¹³ BMFSFJ (2021): Neunter Familienbericht, BT-Drucksache 19/27200, Berlin, S.83.

¹⁴ BMFSFJ (2021): Neunter Familienbericht, BT-Drucksache 19/27200, Berlin, S.104.

Der DF fordert:

/// Die Diskriminierung von Mütter-Familien im Abstammungsrecht ist endlich zu beenden und die automatische Mitmutterschaft einzuführen.

Deutscher Frauenrat

Der Deutsche Frauenrat, Dachverband von rund 60 bundesweit aktiven Frauenorganisationen, ist die größte frauen- und gleichstellungspolitische Interessenvertretung in Deutschland. Wir sind die starke Stimme für Frauen. Wir vertreten Frauen aus Berufs-, sozial-, gesellschafts- und frauenrechtspolitischen Verbänden, aus Parteien, Gewerkschaften, aus den Kirchen, aus Sport, Kultur, Medien und Wirtschaft. Wir engagieren uns für die Rechte von Frauen in Deutschland, in der Europäischen Union und in den Vereinten Nationen. Unser Ziel ist die rechtliche und faktische Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen. Wir setzen uns für einen geschlechterdemokratischen Wandel ein und für eine gerechte und lebenswerte Welt für alle.

////////////////////////////////////

Deutscher Frauenrat
Tempelhofer Ufer 11
10963 Berlin
Fon + 49/30/204 569-0
kontakt@frauenrat.de
www.frauenrat.de